



## Mitteilung

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** M/2010/0426

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 11.05.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.06.2010	öffentlich

### Tagesordnung

1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW - Energieversorgung

### Mitteilungstext

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zum 2. Februar 2010 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des LEP NRW gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchzuführen. Das Kapitel „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsplans NRW ist neu gefasst. Das hierfür vorgeschriebene Änderungsverfahren wird durchgeführt.

Die Kommunen können zu dem vorliegenden Planentwurf bis zum 15.07.2010 Anregungen vorbringen.

Von Seiten der Verwaltung wird die Abgabe einer kommunalen Stellungnahme als nicht notwendig erachtet, weil die Belange Hennefs nicht direkt berührt sind.

### Anlass der Änderung

Durch die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes soll eine nachhaltige, d.h. dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung für NRW gewährleistet werden. Die Änderung umfasst die Aufhebung von Kapitel D.II Energieversorgung und Neufassung dieses Kapitels (Teil C) des bestehenden Landesentwicklungsplans:

Anlass ist die Entscheidung des OVG Münster, den Bebauungsplan Nr. 105 – E.ON Kraftwerk der Stadt Datteln für unwirksam zu erklären. Der Bebauungsplan ist nach Auffassung des OVG nicht den Zielen der Raumordnung angepasst. Das LEP in seiner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes geltenden Fassung enthält keine Vorgaben für energetische Großvorhaben. Das bereits in Bau befindliche Steinkohlekraftwerk Datteln soll durch die landesplanerische Sicherung bestehender und neuer Kraftwerksstandorte einschließlich der Option zum Ausbau nachträglich legalisiert werden. Die Inbetriebnahme ist für 2011 vorgesehen, das neue Kraftwerk ersetzt die gegenüber auf der anderen Kanalseite liegenden alten Kraftwerksblöcke, die ab 1963 errichtet wurden. (aus: *Fachbeitrag der IHK zum LEP*)

Durch die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans sind die bestehenden 36 Kraftwerksstandorte gesichert wie auch Ausbau von 11 weiteren geplanten Kraftwerksstandorten.

## **Inhalt**

### **Erneuerbare Energien**

2009 wurde von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich beschlossen, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 20% zu erhöhen. Gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Bundes soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 sogar auf mindestens 30% steigen. Zur Umsetzung dieses Ziels müssen auch für erneuerbare Energien Flächen ausgewiesen werden, um noch nicht ausgeschöpfte Potential nutzen zu können.

Der Anteil der erneuerbaren Energien bezogen auf den Endenergieverbrauch Strom lag in NRW bei gut 5% (7,5 TWh), der bundesdeutscher Durchschnitt liegt bei knapp 16%. Der überwiegende Teil der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien entfällt dabei in NRW auf die Windkraft (3,65 TWh). (Zahlen aus: *www.bund-nrw.de*)

Der Punkt „Erneuerbare Energien“ wird ausführlich im neuen Flächennutzungsplan behandelt werden. Hierzu ist die Ausweisung entsprechender Vorrangflächen für erneuerbare Energien zu prüfen.

### **Windkraftanlagen ( S. 12f 1. Änderung LEP)**

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windkraftanlagen und anderen Nutzungen macht der LEP Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone. Bereits heute ist im Hennefer Stadtgebiet die Zulässigkeit von Windkraftanlagen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) geregelt.

Es sind zwei Vorrangflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen: südlich der B8 zwischen Geisbach und Käsberg an der vorhandenen Hochspannungsleitung. Die Ausweisung basiert auf einem Gutachten, in welchem die Eignung von Flächen in Hennef für Windkraftanlagen hinsichtlich Windpotential und Wirtschaftlichkeit untersucht wurde. („Windpotentialberechnungen auf dem Gebiet der Stadt Hennef; 1998, uventus GmbH Gladbeck). Dieses Verfahren ist auch für den neuen Flächennutzungsplan durchzuführen, wobei hier nochmals die Eignung des Stadtgebietes für Vorrangflächen für Windenergieanlagen gutachterlich geprüft werden muss. Häufig sind ausgewiesene Windkraftbereiche zu klein. Durch die Kommunen sollen so genannte Repoweringmaßnahmen vorangetrieben werden, d.h. die Standorte sind der rasanten technischen Entwicklung anzupassen (z.B. Überprüfung der planerischen Höhenentwicklung, Nutzung Windertrag). Hierzu muss eine Aktualisierung im neuen Flächennutzungsplan erfolgen.

Standorte für Windkraftanlagen sind gemäß der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes auch in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung oder in Grünzügen möglich. Einzig in Siedlungsbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur und Wald sind Standorte für Windkraftanlagen landesplanerisch ausgeschlossen.

### **Solarenergieanlagen (Seite 13f 1. Änderung LEP)**

Auch die Errichtung von raumbedeutsamen Solarenergieanlagen setzt entsprechende planungsrechtliche Darstellungen voraus.

Im Einzelfall können Solarparks gemäß der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung, wenn sie an im Flächennutzungsplan dargestellte Ortslagen angrenzen, zulässig sein.

Demnach wird deutlich, dass Solarparks nur über eine Darstellung im Flächennutzungsplan und daraus entwickelt eines Bebauungsplanes zulässig sind. D.h. die Stadt hat Einfluss auf die Entstehung dieser Solarparks. Eine „Angebotsplanung“ bei Windenergie scheint nicht notwendig, da auch keine Investorenanfragen konkret in Hennef vorliegen.

Solarparks müssen in der Nähe von Hochspannungsleitungen liegen, was die Zahl potenzieller Standorte massiv einschränkt. Strom aus Solarparks ist billiger als jener aus Dachanlagen, obwohl generell die Nutzung der Photovoltaik an Gebäuden der Freiflächenanlagen vorzuziehen ist. Im Gebäudebestand steht ein großes Potential an geeigneten Flächen zur Verfügung, das durch vorausschauende Stadtplanung vergrößert werden kann. In der Landschaft können Solarparks beim Landschaftsbild zu Beeinträchtigungen führen („Technologisierung“ der Landschaft durch dunkel-glitzendernde Photovoltaikpaneele).

### **Biogasanlagen (Seite 14f 1. Änderung LEP)**

Biogasanlagen sind im Allgemeinen Siedlungsbereich, im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sowie in Regionalen Grünzügen möglich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Hier ist insbesondere die landwirtschaftliche Betriebszugehörigkeit entscheidend. Bei einer Effizienzsteigerung zur rentableren Erzeugung von Energie aus Biomasse dieser dann nicht mehr privilegierten Anlagen ist eine bauleitplanerische Festlegung erforderlich. Hier ist dann die Stadt Herr des Verfahrens. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Biogasanlagen wird bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft, eine Ausweisung vorab ohne konkretes Vorhaben scheint aber nicht notwendig.

Der Bau von Biogasanlagen boomt in den ländlichen Räumen. Nach Windkraft ist die Biomasse zweitgrößte Energieträgerin bei erneuerbaren Energien. Bei Biogasanlagen ist die Verkehrsbelastung durch die Anlieferung das wesentliche Problem. Mittlerweile werden auf den landwirtschaftlichen Flächen in immer größerem Umfang „Energiepflanzen“ wie Mais, Raps angebaut, weshalb der Biomasseanbau in Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion und zum Naturschutz steht.

### **Fazit**

Mit der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes wird die Darstellungsmöglichkeit von Vorrang- und Eignungsgebieten für Energieversorgungsanlagen auf Regionalplanungsebene vorbereitet. Hier hat ja das OVG Münster in seinem o.g. Urteil zum Kraftwerk Datteln ausgeführt, dass der Bebauungsplan vom Regionalplan abweicht und hat den Bebauungsplan auch deswegen für unwirksam erklärt.

Die zukünftige Ausweisung von Vorranggebieten für die Energieversorgung durch die Regional – und Landesplanung, die nicht mehr der kommunalen Abwägung unterliegen, können zu einer Einschränkung der Planungshoheit der Kommunen führen.

Hennef (Sieg), den 19.05.2010

Klaus Pipke